

- Keine amtliche Bekanntmachung -

**Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades
eines Magister Artium (M.A.)
an der Ludwig-Maximilians-Universität München
(Magisterprüfungsordnung)**

Vom 25. Juni 1986

(KMBI II S. 268)

**in der Fassung der Satzung zur Aufhebung des Magister- und
Promotionsnebenfachs Koptologie vom 25. August 2005**

Änderungen der Magisterprüfungsordnung vom 25. Juni 1986 (KMBI II S. 268):

- Erste Änderungssatzung vom 4. Februar 1987 (KMBI II S. 142)
- Zweite Änderungssatzung vom 10. Oktober 1988 (KMBI II S. 284)
- Dritte Änderungssatzung vom 23. Januar 1989 (KWMBI II S. 71)
- Vierte Änderungssatzung vom 2. Juli 1992 (KWMBI II S. 505)
- Fünfte Änderungssatzung vom 1. Juli 1996 (KWMBI II S. 867)
- Sechste Änderungssatzung vom 16. April 1997 (KWMBI II S. 560)
- Siebte Änderungssatzung vom 20. Februar 1998 (KWMBI II S. 615)
- Achte Änderungssatzung vom 7. August 1998 (KWMBI II S. 1222)
- Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 11. Oktober 1999 zur Anpassung ihrer Prüfungsordnungen an das Bayerische Hochschulgesetz
- Zehnte Änderungssatzung vom 13. Oktober 1999 (KWMBI II 2000, S. 665)
- Elfte Änderungssatzung vom 8. Mai 2001 (KWMBI II 2002 S. 456)
- Zwölfte Änderungssatzung vom 23. Mai 2002 (KWMBI II 2003, 644)
- Dreizehnte Änderungssatzung vom 25. November 2002 (KWMBI 2003 2129)
- Vierzehnte Änderungssatzung vom 28. April 2003 (KWMBI II 2004 S. 192)
- Fünfzehnte Änderungssatzung vom 1. September 2003 (KWMBI II 2004 S. 667)
- Sechzehnte Änderungssatzung vom 2. September 2003 (KWMBI II 2004, S. 677)
- Siebzehnte Änderungssatzung vom 23. August 2004 (KWMBI II #)
- Achtzehnte Änderungssatzung vom 25. August 2005
- Satzung zur Aufhebung des Magister- und Promotionsnebenfachs Koptologie vom 25. August 2005



Aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Vorbemerkung

Alle männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen in der Prüfungsordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 1

¹Der Grad eines Magister Artium (M.A.) der Ludwig-Maximilians-Universität München wird aufgrund einer akademischen Abschlussprüfung verliehen, die dem Studenten den ordnungsgemäßen Abschluss seines Studiums in einer der folgenden Fakultäten ermöglichen soll:

- 05 Volkswirtschaftliche Fakultät
- 09 Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
- 10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik
- 11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik
- 12 Fakultät für Kulturwissenschaften
- 13/14 Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften
- 15 Sozialwissenschaftliche Fakultät.

²In der akademischen Abschlussprüfung soll der Studierende nachweisen, dass er sich gründliche Fachkenntnisse erworben hat und auf dem Gebiet seines Hauptfaches nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu arbeiten imstande ist.

§2

Studiendauer, Prüfungsgegenstand, Prüfungsfächer

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeit neun Semester. ²Der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen umfasst im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 144 Semesterwochenstunden. ³Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium, das im Hauptfach mit der Zwischenprüfung nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) in der jeweils geltenden Fassung abschließt, und in ein fünfsemestriges Hauptstudium, das mit der Magisterprüfung abschließt. ⁴Das Studium soll in der Regel in der Prüfungsperiode am Ende des neunten Semesters vollständig abgeschlossen sein.

(2) ¹Die Prüfung wird in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. ²Der Kandidat kann die Fächer wählen, die in den in § 1 genannten Fakultäten vertreten und in dem Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt sind. ³Die Prüfungsfächer sollen in sinnvollem Zusammenhang stehen, dürfen jedoch nicht durch ihre nahe Verwandtschaft eine allzu starke Einengung des Fachgebietes zur Folge haben. ⁴Die hiernach ausgeschlossenen Fächerverbindungen ergeben sich aus dem Anhang.

(3) ¹Der Kandidat kann ausnahmsweise eines der beiden Nebenfächer auch aus einer anderen als den in § 1 Satz 1 bezeichneten Fakultäten wählen. ²Dieses Fach kann auf Antrag vom Promotionsausschuss nur dann zugelassen werden, wenn

1. es im Rahmen eines Diplomstudiengangs oder eines Studiengangs mit vergleichbarer Hochschul- oder staatlicher Abschlussprüfung an der Ludwig-Maximilians-Universität München angeboten wird;
2. eine prüfungsberechtigte Lehrperson zur Verfügung steht und die zuständige Fakultät mit der vorhandenen Ausstattung einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb sicherstellen kann;
3. das Nebenfach in sinnvollem Zusammenhang mit dem Hauptfach und dem weiteren Nebenfach steht oder ein besonderes wissenschaftliches Interesse an dieser Fächerverbindung besteht.

³Der Antrag muss spätestens nach Abschluss der Zwischenprüfung gestellt werden, den sinnvollen Zusammenhang oder das besondere wissenschaftliche Interesse begründet darlegen sowie eine Bestätigung der zuständigen Fakultät enthalten, dass die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 2 gegeben sind. ⁴In ganz besonderen Ausnahmefällen kann auch das zweite der beiden Nebenfächer aus anderen als den in § 1 Satz 1 bezeichneten Fakultäten gewählt werden; im übrigen gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß auch dann, wenn der Kandidat ein anderes von der Volkswirtschaftlichen Fakultät angebotenes Fach als Sozial- und Wirtschaftsgeschichte als Nebenfach wählen möchte. ⁶Ausnahmsweise kann als eines der beiden Nebenfächer auch ein an der Technischen Universität München oder der Universität der Bundeswehr München vertretenes Fach zugelassen werden, wenn das Fach nicht an der Ludwig-Maximilians-Universität München angeboten wird und eine Immatrikulation an der betreffenden Universität nach Maßgabe des Art. 58 Abs. 4 Satz 2 BayHSchG erfolgte; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. ⁷Das Nebenfach „Rechtswissenschaften“ der Juristischen Fakultät gilt als vom Promotionsausschuss zugelassen im Sinne der Sätze 2 und 3; Satz 4 bleibt unberührt.

(4) ¹Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer Klausur im Hauptfach sowie, abgesehen vom Ausnahmefall des § 9 Abs. 4, je einer mündlichen Prüfung im Hauptfach und in zwei Nebenfächern. ²Die schriftliche Hausarbeit soll zeigen, dass sich der Bewerber über ein Problem seines Hauptfaches ein selbständiges wissenschaftlich begründetes Urteil erarbeiten und klar entwickeln kann. ³Die Klausur soll zeigen, dass er ein Problem seines Faches in befristeter Zeit mit Verständnis behandeln kann. ⁴Die mündliche Prüfung soll feststellen, dass sich der Bewerber in seinen Studienfächern gründliche Kenntnisse angeeignet hat, dass er wissenschaftliche Fragen zu durchdenken und seine Ergebnisse in angemessener Weise darzustellen vermag. ⁵Die Prüfungen werden in der Regel jedes Semester abgehalten.

(5) Besonderheiten für das ausnahmsweise wählbare Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ergeben sich aus dem Anhang zu dieser Ordnung.

§3 Prüfungsorgane

(1) ¹Für Entscheidungen über die Durchführung der akademischen Abschlussprüfung ist der Promotionsausschuss beziehungsweise dessen Vorsitzender nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Ordnung zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Bei der Erfüllung seiner Aufgabe wird der Promotionsausschuss durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

³Insbesondere entscheidet der Ausschuss über

- die Wahl der Nebenfächer gemäß § 2 Abs. 3,
- den Nachweis von Sprachkenntnissen nach der Magister-ZwPO und der Magisterprüfungsordnung,
- die Anerkennung von Seminarscheinen gemäß § 4 Abs. 6,
- die Anrechnung eines Studiums im Ausland gemäß § 4 Abs. 7,
- die Anrechnung des Studiums an Philosophisch-Theologischen Hochschulen und Pädagogischen Hochschulen gemäß § 4 Abs. 8.

(2) ¹In jeder der in § 1 Satz 1 genannten acht Fakultäten bestellt der Fachbereichsrat auf Vorschlag aus dem Kreis der gemäß Absatz 7 prüfungsberechtigten Hochschullehrer je einen Professor als Mitglied des Promotionsausschusses. ²Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. ³Sie kann von dem Fachbereichsrat, der das Mitglied bestellt hat, verlängert werden.

(3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter.

(4) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ²Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Ausschluss von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(6) ¹Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung bestimmter Aufgaben auf den Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie auf dessen Stellvertreter übertragen. ²Im übrigen ist der Vorsitzende befugt, unaufschiebbare Entscheidungen, bei denen ein Zusammentreten des Promotionsausschusses nicht abgewartet werden kann, anstelle des Promotionsausschusses zu treffen; hierüber bat er den Promotionsausschuss in seiner nächsten Sitzung zu informieren.

(7) Prüfungsberechtigt sind die Hochschullehrer nach Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des

Bayerischen Hochschullehrergesetzes (BayRS 2030-1-2-K) in der jeweils geltenden Fassung sowie die nach der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-K) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Lehrpersonen, nämlich die Professoren, habilitierten Hochschulassistenten, Honorarprofessoren, Universitätsdozenten, Privatdozenten und außerplanmäßigen Professoren sowie die entpflichteten Professoren und die Professoren im Ruhestand sowie Honorarprofessoren und Privatdozenten nach dem Ende des Semesters, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden.

(8) ¹Die Prüfer werden vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt. ²Für die Bestellung der Prüfer hat der Kandidat ein Vorschlagsrecht. ³Ein Rechtsanspruch des Kandidaten auf bestimmte Prüfer besteht nicht.

§4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Bewerber muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Magisterprüfung und während des Prüfungsverfahrens im Magisterstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert sein.

(2) ¹Der Bewerber muss die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils gültigen Fassung besitzen. ²Bewerber mit fachgebundener Hochschulreife können nur dann zugelassen werden, wenn sie aufgrund ihrer fachgebundenen Hochschulreife für ein Fachstudium im Sinne dieser Prüfungsordnung immatrikuliert sind.

(3) *(aufgehoben)*

(4) Der Bewerber darf im Hauptfach nicht diese oder eine gleichartige Prüfung an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden haben.

(5) ¹Der Bewerber muss in den Fächern, in denen gemäß der Zwischenprüfungsordnung für den Magisterstudiengang (Magister-ZwPO) vom 10. Oktober 1988 in der jeweils geltenden Fassung eine Zwischenprüfung vorgeschrieben ist, die Zwischenprüfung bestanden haben. ²Soweit die Magister-ZwPO es gestattet, den Nachweis von Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung erst bei der Meldung zur Magisterprüfung zu führen und dies im Einzelfall gestattet wurde, muss der Bewerber den Nachweis dieser Zulassungsvoraussetzungen zur Magisterprüfung erbringen.

(6) ¹Der Bewerber muss Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren im Hauptfach und je einem Hauptseminar in jedem Nebenfach besitzen; bei Nebenfächern, die nicht aus den in § 1 genannten Fakultäten stammen oder gemäß § 2 Abs. 3 Satz 6 aus den an der Technischen Universität München oder der Universität der Bundeswehr München vertretenen Fächern gewählt wurden, entscheidet der Promotionsausschuss über die Anerkennung von Leistungszeugnissen,

die Hauptseminaren gleichwertig sind. ²Bei bestimmten Hauptfächern muss zusätzlich zu den in Satz 1 bezeichneten Hauptseminarscheinen ein weiterer Studiennachweis vorgelegt werden. ³Die betroffenen Fächer und der zusätzlich vorzulegende Nachweis sind in dem Anhang zu dieser Ordnung aufgeführt.

(7) ¹Semester, welche an einer wissenschaftlichen Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden vom Promotionsausschuss angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. Äquivalenzvereinbarungen der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz sind zu berücksichtigen. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(8) Von den Semestern, die an Philosophisch-Theologischen Hochschulen oder Pädagogischen Hochschulen studiert wurden, können bis zu vier Semester vom Promotionsausschuss angerechnet werden.

(9) Anträge auf Ausnahmegenehmigungen gemäß Absatz 3 sowie Anträge auf Anrechnung auswärtiger Semester im Sinne der Absätze 7 und 8 müssen spätestens bei der Meldung zur Magisterprüfung an den Promotionsausschuss gerichtet werden.

§5

Prüfungsfristen und Meldeverfahren

(1) Der Student soll sich nach achtsemestrigem Studium so rechtzeitig zur Magisterprüfung melden, dass er die schriftliche Hausarbeit im neunten Semester abschließen und im unmittelbaren Anschluss daran die Klausur und die mündlichen Prüfungen ablegen kann.

(2) ¹Die Anmeldung zur Prüfung findet in der Regel zu Beginn des letzten Semestermonats des 8. Fachsemesters oder eines entsprechenden späteren Fachsemesters (Absatz 3) statt. ²Der einwöchige Meldetermin wird jeweils rechtzeitig durch Anschlag am Schwarzen Brett des Promotionsausschusses bekannt gegeben. ³Der Student hat innerhalb dieser Zeit beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich die Zulassung zur Prüfung zu beantragen.

(3) ¹Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zur Prüfung, dass er diese in der Prüfungsperiode am Ende des 13. Semesters abschließt, oder legt er die Prüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, gilt die Magisterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Überschreitet ein Student die in Satz 1 genannte Frist aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Promotionsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ³Die Gründe, die ein Überschreiten der Frist rechtfertigen, müssen vor Ablauf der Frist schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit ist ein Attest eines vom Promotionsausschuss bestimmten Arztes beizubringen. ⁵Der Student erhält über die Entscheidung des Promotionsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit

Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.

(4) Die Frist für die Meldung zur Magisterprüfung verlängert sich gegebenenfalls um die Semesterzahl, um die das Grundstudium durch die Wiederholung der Zwischenprüfung über das 6. Fachsemester hinaus verlängert wurde.

§ 6 Zulassungsverfahren

(1) ¹Der Bewerber hat seinen Antrag auf Zulassung zur Prüfung schriftlich unter Beifügung der in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. ²Er gibt dabei Haupt- und Nebenfächer an.

(2) Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) ein deutsch abgefasster Lebenslauf, welcher über Staatsangehörigkeit und Bildungsgang Aufschluss gibt;
- b) der Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung und die Nachweise der in der Magister-ZwPO vorgeschriebenen Sprachkenntnisse;
- c) gegebenenfalls der Nachweis über die abgelegte Zwischenprüfung gemäß § 4 Abs. 5;
- d) Studiennachweise (Studienbuch, Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Hauptseminaren im Hauptfach und je einem Hauptseminar in jedem Nebenfach sowie gegebenenfalls der weitere Nachweis im Hauptfach gemäß § 4 Abs. 6);
- e) eine Erklärung über etwaige früher abgelegte oder nicht bestandene akademische Prüfungen;
- f) etwaige wissenschaftliche Veröffentlichungen;
- g) eine Erklärung, dass der Bewerber von der Prüfungsordnung Kenntnis genommen hat.

(3) ¹Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Promotionsausschusses. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn

- a) die geforderten Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind;
- b) der Bewerber diese oder eine gleichartige akademische Prüfung endgültig nicht bestanden hat;
- c) Tatsachen vorliegen, aufgrund derer der Bewerber unwürdig zur Führung eines akademischen Grades ist;
- d) der Bewerber unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.

²Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann gestatten, dass fehlende Leistungsnachweise gemäß Absatz 2 Buchst. d) noch bis zum Beginn der Vorlesungen

des auf den Anmeldetermin folgenden Semesters nachgereicht werden; werden die betreffenden Leistungsnachweise nicht bis zu diesem Termin nachgereicht, gelten die Meldung zur Magisterprüfung und die Zulassung als nicht erfolgt. ³Eine Ablehnung wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 7 Hausarbeit

(1) ¹Das Thema für die schriftliche Hausarbeit wird dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses auf Vorschlag eines prüfungsberechtigten Hauptfachvertreters mitgeteilt. ²Der Bewerber kann hinsichtlich des Themas Wünsche äußern. ³Eine Ausgabe des Themas der schriftlichen Hausarbeit vor Zulassung des Kandidaten zur Prüfung bedeutet keine Entscheidung über die Prüfungszulassung. ⁴Die Hausarbeit ist in deutscher Sprache abzufassen; über besonders begründete Ausnahmeanträge entscheidet der Promotionsausschuss im Benehmen mit den Fachvertretern.

(2) ¹Die Hausarbeit ist binnen sechs Monaten in drei Exemplaren dem Promotionsausschuss vorzulegen. ²Weist der Bewerber unverzüglich und vor Ablauf der Frist nach, dass er die Hausarbeit aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht binnen sechs Monaten anfertigen kann, so wird im Falle einer Erkrankung der Abgabetermin unter Berücksichtigung der nachgewiesenen Dauer der Erkrankung verlängert, längstens aber um drei Monate, in anderen Fällen ebenfalls längstens um drei Monate. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses setzt in diesem Fall den Abgabetermin neu fest. ⁴Jedes Exemplar der Hausarbeit ist mit einem Schild zu versehen, auf dem der Name des Verfassers und der Titel der Arbeit vermerkt sind. ⁵Die Arbeiten müssen maschinengeschrieben, paginiert und gebunden sein; ein Lebenslauf des Verfassers ist mit einzubinden.

(3) ¹Mit der Arbeit ist eine Versicherung einzureichen, dass der Bewerber sie selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. ³Dies gilt auch für beigegebene Zeichnungen, bildliche Darstellungen, Skizzen und dergleichen.

(4) Die Hausarbeit wird von einem Referenten und einem Korreferenten beurteilt. Einer der beiden Referenten muss Professor im Sinne des Bayerischen Hochschullehrergesetzes sein; über notwendige Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) ¹Die Hausarbeit wird von jedem Referenten mit einer der folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigung oder Erhöhung der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Die Note 4,7 ist nicht ausreichend.

(6) ¹Bewerten beide Gutachter die Hausarbeit mit „ausreichend“ (3,7 oder 4) oder besser, so ist die Arbeit angenommen. ²Benoten beide Gutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5), so ist die Arbeit abgelehnt. ³Bewertet ein Gutachter die Hausarbeit mit „ausreichend“ (3,7 oder 4) oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5), so ist ein Drittgutachter zu bestellen; benotet dieser die Arbeit mit „ausreichend“ (3,7 oder 4) oder besser, so ist die Arbeit angenommen; bewertet er sie mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5), so ist die Arbeit abgelehnt.

(7) ¹Ist die Hausarbeit angenommen, so ist die Note der Hausarbeit das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel der Noten aller Gutachter. ²Die Note der Hausarbeit lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,50	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,33	= ausreichend.

³Wird die Hausarbeit nicht fristgerecht vorgelegt (Absatz 2) oder ist die Hausarbeit abgelehnt, so gilt die Magisterprüfung insgesamt als einmal nicht bestanden. ⁴Dies ist dem Kandidaten vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich unter Angabe des Grundes und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Klausur

(1) ¹Der Termin der Klausur wird dem Kandidaten spätestens 14 Tage vorher durch Aushang am Schwarzen Brett der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses bekannt gegeben. ²Der Prüfer im Hauptfach stellt zwei Themen zur Auswahl, die nicht mit dem Thema der Hausarbeit im Zusammenhang stehen dürfen. ³Der Promotionsausschuss oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied wählt eines davon aus.

(2) Die Dauer der Klausur beträgt vier Stunden.

(3) ¹Die Bewertung erfolgt nach den in § 7 Abs. 5 aufgeführten Notenstufen durch den Hauptfachprüfer und in der Regel durch einen weiteren, durch den

Promotionsausschuss bestellen Gutachter, sofern ein solcher zur Verfügung steht und das Prüfungsverfahren hierdurch nicht unangemessen verzögert wird. ²Bewertet der Hauptfachprüfer die Klausur mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5), ist in jedem Fall ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen.

(4) ¹Wird die Klausur mit „ausreichend“ (3,7 oder 4) oder besser bewertet, so ist sie bestanden. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5) bewertet, so ist die Klausur nicht bestanden. ³Bewertet ein Gutachter die Klausur mit „ausreichend“ (3,7 oder 4) oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5), so ist ein Drittgutachter zu bestellen; benotet dieser die Klausur mit „ausreichend“ (3,7 oder 4) oder besser, so ist die Klausur bestanden; bewertet er sie mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5), so ist die Klausur nicht bestanden.

(5) ¹Ist die Klausur bestanden, dann ist die Note der Klausur das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel der Noten aller Gutachter. ²§ 7 Abs. 7 Satz 2 ist entsprechend anwendbar.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die Prüfungszeit in der mündlichen Prüfung beträgt im Hauptfach etwa 60 Minuten, in jedem Nebenfach etwa 30 Minuten. ²Die Termine der Prüfungen sind mit den gemäß § 3 Abs. 8 Satz 1 bestellten Prüfern im Rahmen einer Frist zu vereinbaren, die vom Promotionsausschuss durch Aushang am Schwarzen Brett der Geschäftsstelle bekannt gemacht wird.

(2) ¹Die mündlichen Prüfungen finden als Einzelprüfungen vor einem Prüfer in Anwesenheit eines Hochschullehrers oder eines hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiters als Beisitzer statt, welcher ein Protokoll der Prüfung anfertigt, das vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen ist. ²Die Leistungen der mündlichen Prüfung werden von dem jeweiligen Prüfer bewertet. ³Jeder Prüfer darf einen Kandidaten nur in jeweils einem Fach prüfen; über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. ⁴§ 7 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) ¹Ist jede der drei Noten der mündlichen Prüfung „ausreichend“ (3,7 oder 4) oder besser, so ist die mündliche Prüfung bestanden. ²Ist eine der drei Noten der mündlichen Prüfung „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5), so ist die mündliche Prüfung nicht bestanden.

(4) ¹Wurde gemäß § 2 Abs. 3 ausnahmsweise ein Nebenfach aus einer anderen als den in § 1 genannten Fakultäten oder aus den an der Technischen Universität München oder der Universität der Bundeswehr München vertretenen Fächern zugelassen und ist nach der für dieses Fach geltenden Diplomprüfungsordnung bzw. sonstigen Hochschul- oder staatlichen Abschlussprüfungsordnung primär eine schriftliche Prüfung vorgesehen, so kann die mündliche Prüfung in diesem Nebenfach durch eine Klausur ersetzt werden. ²Die Bearbeitungszeit für die Klausur richtet sich nach der Bearbeitungszeit, die für das Fach nach der entsprechenden Prüfungsordnung vorgesehen ist. ³Der Promotionsausschuss verständigt den Kandidaten hiervon gege-

benenfalls bei der Meldung zur Prüfung. ⁴Die Bewertung erfolgt nach den in § 7 Abs. 5 aufgeführten Noten durch den Nebenfachprüfer und in der Regel durch einen weiteren, vom Promotionsausschuss bestellten Gutachter, sofern ein solcher zur Verfügung steht und dadurch das Prüfungsverfahren nicht unangemessen verzögert wird. ⁵Bewertet der Nebenfachprüfer die Klausur mit „nicht ausreichend“, ist in jedem Fall ein weiterer Gutachter hinzuzuziehen. ⁶Wird die Klausur mit „ausreichend“ (3,7 oder 4) oder besser bewertet, so ist sie bestanden. ⁷Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5) bewertet, so ist die Klausur nicht bestanden. ⁸Bewertet ein Gutachter die Klausur mit „ausreichend“ (3,7 oder 4) oder besser, der andere mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5), so ist ein Drittgutachter zu bestellen; benotet dieser die Klausur mit „ausreichend“ (3,7 oder 4) oder besser, so ist die Klausur bestanden; bewertet er sie mit „nicht ausreichend“ (4,7 oder 5), so ist die Klausur nicht bestanden. ⁹§ 8 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend. ¹⁰Die Note der Klausur gilt als Note einer mündlichen Prüfung in diesem Nebenfach.

§ 10 Ergebnis der Prüfung

¹Die Prüfung ist bestanden, wenn die Hausarbeit angenommen und die Klausur und die mündliche Prüfung bestanden sind. ²Die Note der Prüfung ist dann das bis auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnete arithmetische Mittel der zweifach gewichteten Note der Hausarbeit (§ 7 Abs. 7), der Note der Klausur (§ 8 Abs. 5) und der Noten der drei mündlichen Prüfungen (§ 9 Abs. 2). ³Die Gesamtnote der Magisterprüfung wird vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses festgesetzt und lautet bei einem arithmetischen Mittel

von 1,00	= mit Auszeichnung,
von über 1,00 bis 1,50	= sehr gut,
von über 1,50 bis 2,50	= gut,
von über 2,50 bis 3,50	= befriedigend,
von über 3,50 bis 4,20	= ausreichend.

§ 11 Wiederholung der Prüfung oder von Prüfungsteilen

(1) ¹Wenn die Hausarbeit abgelehnt ist oder als nicht bestanden gilt oder die Klausur oder die mündliche Prüfung nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder die Prüfung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 als nicht bestanden gilt, so kann sich der Bewerber auf Antrag einer einmaligen Wiederholungsprüfung unterziehen. ²Der Antrag nach Satz 1 ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. ³Versäumt der Kandidat die Frist nach Satz 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. ⁴§ 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfung muss nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses zum nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt

werden. ²Die Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung wird durch Beurlaubung oder durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. ³Bei Versäumung der Frist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Gründe nicht zu vertreten. ⁴§ 5 gilt entsprechend.

(3) Im Fall der Ablehnung der Hausarbeit erstreckt sich die Wiederholungsprüfung auf die gesamte Prüfung, im Fall der nicht bestandenen Klausur oder eines Abschnittes der mündlichen Prüfung bei angenommener Hausarbeit auf die Prüfungsteile, in denen die Note „nicht ausreichend“ lautete.

(4) ¹Eine zweite Wiederholung der Hausarbeit ist ausgeschlossen. ²Im übrigen ist eine zweite Wiederholung der Klausur beziehungsweise der mündlichen Prüfungen nur auf Antrag und nur dann zulässig, wenn nach der ersten Wiederholungsprüfung mindestens eine mündliche Prüfung und entweder die Klausur oder eine weitere mündliche Prüfung bestanden sind. ³Der Antrag nach Satz 2 ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Bescheides über das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. ⁴Die zweite Wiederholungsprüfung beschränkt sich auf die nach der ersten Wiederholung nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Klausur und/oder diejenigen mündlichen Prüfungen, die in der ersten Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten. ⁵Wird der Kandidat zu einer zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, so hat er sie im nächsten regulären Prüfungstermin abzulegen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁶Versäumt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen die Frist des Satzes 3 oder legt er die zweite Wiederholungsprüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum nächsten regulären Prüfungstermin ab, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden; § 5 gilt entsprechend.

§ 12 Urkunde

¹Über die bestandene Prüfung erhält der Bewerber eine Urkunde, die vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses und vom Dekan der Fakultät, zu der das Hauptfach gehört, unterzeichnet wird. ²Sie weist die Prüfungsfächer aus und enthält - jeweils in Worten und Ziffern ausgedrückt - die Note der Hausarbeit und die Gesamtnote. ³Mit Aushändigung der Urkunde erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad eines „Magister Artium“ zu führen (abgekürzt: „M. A.“ hinter dem Familiennamen).

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Die schriftliche oder mündliche Prüfung gilt auch dann als nicht bestanden, wenn der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt.

(2) ¹Die für das Nichterscheinen oder für den Rücktritt geltend gemachten Gründe sowie angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit sind unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich geltend und glaubhaft zu machen. ²Bei Krankheit kann der Vorsitzende generell durch Aushang oder im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Promotionsausschuss bestimmten Arztes verlangen. ³Die Geltendmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit Erbringen der Prüfungsleistung ein Monat verstrichen ist. ⁴Erkennt der Vorsitzende die Gründe an, so setzt er einen neuen Prüfungstermin fest. ⁵Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) ¹Hat der Kandidat bei der Hausarbeit oder einer anderen Prüfung getäuscht oder hat er sich während der Prüfung eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung schuldig gemacht, so kann der Vorsitzende die Magisterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Ist die Urkunde bereits ausgehändigt, so ist diese einzuziehen und der Kandidat darauf hinzuweisen, dass er zur Führung des akademischen Grades eines Magister Artium nicht mehr berechtigt ist.

(4) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Promotionsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(5) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Ablehnende Entscheidungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Eine Entscheidung nach Absatz 3 Satz 1 oder nach Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Urkunde ausgeschlossen.

§ 14 Entzug des Magistergrades

Der Entzug des Grades eines Magister Artium richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) ¹Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Abschluss des Verfahrens schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses einzureichen. ²Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist anzuwenden. ³Der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die bisherige Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfung) der Philosophischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München mit Ausführungsbestimmungen vom 30. Januar 1962 (KMBI 1963, 8.93), geändert durch Satzung vom 15. Mai 1975 (KMBI II 8.607) außer Kraft, soweit sich aus Absatz 2 nicht etwas anderes ergibt.

(2) ¹Studenten, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits ein ordnungsgemäßes Zulassungsgesuch beim Promotionsausschuss (§§ 3, 6) gestellt haben, können die Prüfung noch nach der Prüfungsordnung von 1962 samt Änderungen ablegen. ²Das gilt auch für Wiederholungsprüfungen.

(3) ¹Studenten, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung bereits im neunten oder einem höheren Semester ihres Magisterstudiums an der Universität München befinden, müssen sich so rechtzeitig zur Magisterprüfung melden, dass sie die schriftliche Hausarbeit spätestens am Ende des sechsten Semesters nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erstmals vorlegen. ²§ 7 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Studenten, welche sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im siebten oder achten Semester ihres Magisterstudiums an der Universität München befinden, kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag vom Promotionsausschuss eine Verlängerung der in Satz 1 genannten Frist um ein Semester gewährt werden. ³Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellen.

(4) Studenten, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Magisterstudium an der Universität München begonnen haben und ein Haupt- oder Nebenfach gewählt haben, das im Anhang zu dieser Prüfungsordnung nicht mehr als wählbares Haupt- oder Nebenfach aufgeführt ist, können das Studium in diesem Haupt- oder Nebenfach beenden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Juli 1982, 28. Juli 1983, 27. Februar 1986, 19. Juni 1986 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 29. Mai 1984 Nr. I B 10 -6/54945, vom 6. Mai 1986 Nr. I B 4 - 6/45803, vom 23. Juni 1986 Nr. I B 4 - 6/88023.

München, den 25. Juni 1986

Professor Dr. Wulf Steinmann
Präsident

Die Satzung wurde am 25. Juni 1986 in der Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 26. Juni 1986 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. Juni 1986.

KMBI II 1986 8.268

Anhang zur Ordnung für den Erwerb des akademischen Grades eines Magister Artium

In den Fakultäten

- 05 Volkswirtschaftliche Fakultät
- 09 Fakultät für Geschichts- und Kunstwissenschaften
- 10 Fakultät für Philosophie, Wissenschaftstheorie und Statistik
- 11 Fakultät für Psychologie und Pädagogik
- 12 Fakultät für Kulturwissenschaften
- 13/14 Fakultät für Sprach- und Literaturwissenschaften
- 15 Sozialwissenschaftliche Fakultät

der Ludwig-Maximilians-Universität München gelten für die Wahl der Fächer bei der Magisterprüfung folgende Regelungen:

1. Folgende Fächer können als **Haupt- oder Nebenfächer** gewählt werden:

Ägyptologie

Albanologie

Klassische Archäologie

Provinzialrömische Archäologie

Vorderasiatische Archäologie

Assyrologie

Deutsch als Fremdsprache

Didaktik der Geschichte

Kunstpädagogik

Musikpädagogik

Didaktik der deutschen Sprache und Literatur

Didaktik der englischen Sprache und Literatur

Finnougristik

Alte Geschichte

Mittelalterliche Geschichte

Neuere und neueste Geschichte

Bayerische Geschichte und allgemeine Landesgeschichte

Geschichte Ost- und Südosteuropas

Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik

Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie

Grundschuldidaktik
Hethitologie
Geschichtliche Hilfswissenschaften
Indologie
Japanologie
Judaistik
Amerikanische Kulturgeschichte
Frühchristliche und byzantinische Kunstgeschichte
Computerlinguistik
Mittlere und Neuere Kunstgeschichte
Germanistische Linguistik
Theoretische Linguistik
Neuere deutsche Literatur
Amerikanische Literaturgeschichte
Englische Literaturwissenschaft
Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft
Logik und Wissenschaftstheorie
Musikwissenschaft
Neogräzistik
Pädagogik
Philologie des christlichen Orients
Klassische Philologie: Griechische Philologie
Byzantinistik und neugriechische Philologie
Italienische Philologie
Klassische Philologie: Lateinische Philologie
Lateinische Philologie des Mittelalters
Nordische Philologie
Romanische Philologie
Slavische Philologie
Philosophie
Phonetik und sprachliche Kommunikation
Politische Wissenschaft

Religionswissenschaft
Semitistik
Sinologie
Sonderpädagogik
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters
Allgemeine Sprachwissenschaft
Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur
Indogermanische Sprachwissenschaft
Sprechwissenschaft (Psycholinguistik)
Theaterwissenschaft
Tibetologie
Völkerkunde/Ethnologie
Volkskunde/Europäische Ethnologie
Vor- und Frühgeschichte
Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte

2. Folgende Fächer können nur als Nebenfächer gewählt werden:

Balkanphilologie
Chinesische Kunst und Archäologie
Geschichte der Islamischen Kunst
Interkulturelle Kommunikation
Kommunikationswissenschaft (Zeitungswissenschaft)
Medizingeschichte
Mongolistik
Psychologie
Soziologie
Statistik

3. a) Folgende Fächer bilden eine Gruppe, aus der - wird eines von ihnen als Hauptfach gewählt - gemäß den näheren Bestimmungen der Sätze 2 bis 10 auch das erste Nebenfach gewählt werden muss, jedoch nicht das zweite Nebenfach gewählt werden darf:

1. Alte Geschichte

2. Mittelalterliche Geschichte
3. Neuere und Neueste Geschichte
4. Bayerische Geschichte und allgemeine Landesgeschichte
5. Geschichte Ost- und Südosteuropas
6. Didaktik der Geschichte
7. Geschichtliche Hilfswissenschaften
8. Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte
9. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
10. Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik
11. Medizingeschichte.

Hauptfach und erstes Nebenfach müssen zwei der drei Epochen Altertum - Mittelalter - Neuzeit einschließen.

Wird das in Satz 1 Nr. 1 bezeichnete Fach (Alte Geschichte) als Hauptfach gewählt, so kann der Promotionsausschuss abweichend von Satz 1 und Satz 2 auf Antrag als erstes Nebenfach ein altertumswissenschaftliches Fach (z. B. Latein, Griechisch, Archäologie, Antike Rechtsgeschichte) genehmigen.

Wird als Hauptfach gewählt

- das in Satz 1 Nr. 2 bezeichnete Fach (Mittelalterliche Geschichte) oder
- eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 und 9 bezeichneten Fächer und liegt der Schwerpunkt der Hauptfachprüfung im Mittelalter,

so muss im ersten Nebenfach das Hauptgewicht der Prüfung das Altertum oder die Neuzeit betreffen (Satz 1 Nr. 1 Alte Geschichte, Satz 1 Nr. 3 Neuere und Neueste Geschichte oder ausschließlich neuzeitlicher Teilbereich eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 bis 11 bezeichneten Fächer).

Wird als Hauptfach gewählt

- das in Satz 1 Nr. 3 bezeichnete Fach (Neuere und Neueste Geschichte) oder
- eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 und 9 bezeichneten Fächer und liegt der Schwerpunkt der Hauptfachprüfung in der Neuzeit,

so muss im ersten Nebenfach das Hauptgewicht der Prüfung das Altertum oder das Mittelalter betreffen (Satz 1 Nr. 1 Alte Geschichte, Satz 1 Nr. 2 Mittelalterliche Geschichte oder ausschließlich mittelalterlicher Teilbereich eines der in Satz 1 Nrn. 4 bis 6, 8 bis 11 bezeichneten Fächer).

Wird das in Satz 1 Nr. 5 bezeichnete Fach (Geschichte Ost- und Südosteuropas) als Hauptfach gewählt, so kann der Promotionsausschuss abweichend von Satz 1 auf Antrag als erstes Nebenfach ein ost- oder südosteuropawissenschaftliches

Fach (z.B. Slavische Philologie, Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie, Byzantinistik und Neugriechische Philologie, Finnougristik, Romanische Philologie/Rumänisch) genehmigen.

Wird das in Satz 1 Nr. 7 bezeichnete Fach (Geschichtliche Hilfswissenschaften) als Hauptfach oder als erstes Nebenfach gewählt, muss die Prüfung abweichend von Satz 2 unabhängig von dem Schwerpunkt der Prüfung im ersten Nebenfach beziehungsweise im Hauptfach in jedem Fall Mittelalter und Neuzeit auf angemessene Weise berücksichtigen.

Andere als die in Satz 1 Nrn. 1 bis 11 genannten historischen Fächer kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand des Instituts, das das Hauptfach vertritt, auf begründeten Antrag als erstes Nebenfach genehmigen; dabei muss die Berücksichtigung von zwei Epochen gemäß Satz 2 gewährleistet sein.

Wird das in Satz 1 Nr. 9 bezeichnete Fach (Sozial- und Wirtschaftsgeschichte) als Hauptfach gewählt, so kann der Promotionsausschuss abweichend von Satz 1 auf begründeten Antrag eine Fächerkombination mit einem ersten und einem zweiten Nebenfach aus der Fakultät für Betriebswirtschaft, aus der Volkswirtschaftlichen Fakultät oder aus der Sozialwissenschaftlichen Fakultät genehmigen.

Das Fach „Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik“ kann als Hauptfach nur im Rahmen des Studiums der Wissenschafts- und Technikgeschichte gewählt werden (vgl. 3. b).

3. b) Das Studium der Wissenschafts- und Technikgeschichte besteht aus folgenden möglichen Fächerkombinationen:

- im Hauptfach: „Geschichte der Naturwissenschaften und der Technik“
- im ersten Nebenfach:
„Wissenschaftsgeschichte und Universitätsgeschichte“ oder
„Medizingeschichte“
- im zweiten Nebenfach:
eines der in 3. a) Nrn. 1 bis 9 und 11 aufgeführten Fächer.

4. a) Bei folgenden Hauptfächern ist **eines der beiden Nebenfächer vorgeschrieben:**

Hauptfach:	Nebenfächer, aus denen je eines dazu gewählt werden muss:
Pädagogik	Philosophie, Psychologie
Sonderpädagogik	Philosophie, Psychologie

4. b) Wird Pädagogik oder Sonderpädagogik als Hauptfach gewählt, so kann das jeweils andere Fach nicht als Nebenfach gewählt werden.

5. Ist das Hauptfach eine Didaktik, so ist die zugehörige Fachwissenschaft oder ein Gebiet derselben als eines der beiden Nebenfächer zu wählen.

6. Aus den folgenden Fächergruppen können **nur bis zu zwei Fächer je Gruppe** gewählt werden, gleichgültig ob als Haupt- oder Nebenfach:

- a) Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters
Germanistische Linguistik
Didaktik der deutschen Sprache und Literatur
Neuere deutsche Literatur
- b) Englische Literaturwissenschaft
Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche Literatur
Didaktik der englischen Sprache und Literatur
Amerikanische Kulturgeschichte
Amerikanische Literaturgeschichte
- c) Allgemeine Sprachwissenschaft
Indogermanische Sprachwissenschaft
Theoretische Linguistik
- d) Byzantinistik und neugriechische Philologie
 - Frühchristliche und byzantinische Kunstgeschichte
 - Neogräzistik

7. Weitere Sonderregelungen:

- a) Wird das Fach Deutsch als Fremdsprache als Haupt- oder Nebenfach gewählt, so ist es nur mit **einem** der folgenden Fächer kombinierbar:
 - 1. Theoretische Linguistik,
 - 2. Germanistische Linguistik,
 - 3. Deutsche Sprache und Literatur des Mittelalters,
 - 4. Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft,
 - 5. Neuere deutsche Literatur,
 - 6. Didaktik der deutschen Sprache und Literatur,
 - 7. Allgemeine Sprachwissenschaft,
 - 8. Phonetik und sprachliche Kommunikation,
 - 9. Sprechwissenschaft.
- b) Wird **Allgemeine und vergleichende Literaturwissenschaft** als Hauptfach gewählt, so soll als Nebenfach ein philologisches Fach außerhalb der Muttersprache des Bewerbers gewählt werden.
- c) Wird **Romanische Philologie** als Hauptfach gewählt, so kann auch eines der beiden Nebenfächer aus dem Bereich der Romanischen Philologie gewählt

werden.

Beide Nebenfächer können aus dem Bereich der Romanischen Philologie nur dann gewählt werden, wenn Romanische Philologie nicht Hauptfach ist.

- d) Wird **Italienische Philologie** als Hauptfach gewählt, so kann eines der beiden Nebenfächer aus dem Bereich der Romanischen Philologie gewählt werden. Wird Italienische Philologie als Nebenfach gewählt, so kann Romanische Philologie als Hauptfach oder als weiteres Nebenfach gewählt werden.
 - e) Wird **Slavische Philologie** als Hauptfach gewählt, so kann auch eines der beiden Nebenfächer aus dem Bereich der Slavischen Philologie gewählt werden.
 - f) Ist **Vor- und Frühgeschichte, Provinzialrömische** oder **Vorderasiatische Archäologie** Hauptfach, so sind zwei archäologische Nebenfächer nur dann möglich, wenn die erfolgreiche Teilnahme an einem Hauptseminar in einem historischen oder philologischen Fach nachgewiesen wird.
 - g) Wird **Mittlere und neuere Kunstgeschichte als** Hauptfach gewählt, so kann zum 1. oder 2. Nebenfach in der Regel nur noch eine der anderen Kunstgeschichten oder der Archäologien oder die Kunstpädagogik gewählt werden.
 - h) Das Hauptfach **Computerlinguistik** kann auch mit dem Nebenfach Informatik gewählt werden; die hierfür gemäß § 2 Abs. 3 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt.
 - i) Das Nebenfach **Computerlinguistik** kann auch mit dem weiteren Nebenfach Informatik kombiniert werden; die hierfür gemäß § 2 Abs. 3 erforderliche Genehmigung gilt als erteilt.
 - j) Eine Kombination des Nebenfaches Interkulturelle Kommunikation mit mehr als einem der drei Fächer Völkerkunde/Ethnologie, Volkskunde/Europäische Ethnologie, Deutsch als Fremdsprache als Haupt- oder weiterem Nebenfach ist ausgeschlossen.
 - k) Das Nebenfach Geschichte der Islamischen Kunst kann nur dann gewählt werden, wenn Semitistik oder Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie als Hauptfach gewählt wird.
8. Für folgende Hauptfächer muss beider Meldung zur Magisterprüfung neben zwei Hauptseminarscheinen ein weiterer Nachweis vorgelegt werden:
- a) **Didaktik der englischen Sprache und Literatur:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung für Fortgeschrittene;
 - b) **Englische Literaturwissenschaft:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung für Fortgeschrittene;

- c) **Englische Sprachwissenschaft und mittelalterliche englische Literatur:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung für Fortgeschrittene;
- d) **Deutsch als Fremdsprache:** Nachweis über die Absolvierung eines Praktikums im Umfang von insgesamt mindestens 100 Arbeitsstunden.
- e) **Byzantinistik und neugriechische Philologie:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachkurs Neugriechisch IV;
- f) **Geschichte und Kultur des Nahen Orients sowie Turkologie:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Sprachveranstaltung für Fortgeschrittene;
- g) **Finnougristik:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung für Fortgeschrittene in der Hauptsprache;
- h) **Japanologie:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an dem Sprachkurs „Modernes Japanisch für Fortgeschrittene“;
- i) **Italienische Philologie:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachlichen Übung für Fortgeschrittene;
- j) **Romanische Philologie:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachlichen Übung für Fortgeschrittene;
- k) **Nordische Philologie und Germanische Altertumskunde:** Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer sprachpraktischen Übung für das Hauptstudium.
- l) **Neogräzistik:** Nachweis über das erfolgreiche Absolvieren des Sprachtestes, der zum Abschluss des Sprachkurses Neugriechisch IV verlangt wird.

9. Für das **Nebenfach Betriebswirtschaftslehre** der Fakultät für Betriebswirtschaft gelten folgende Besonderheiten:

- a) Die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre besteht aus dem studienbegleitenden Erwerb von 12 Leistungspunkten in frei wählbaren Veranstaltungen über das Prüfungsfach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre im Hauptstudium des Diplomstudiengangs Betriebswirtschaftslehre.
- b) Zu den Veranstaltungen nach Buchstabe a ist zugelassen, wer
 - aa) die Zwischenprüfung im Hauptfach bestanden hat,
 - bb) die erfolgreiche Teilnahme an den propädeutischen Lehrveranstaltungen
 - (1) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

- (2) Einführung in die Technik des betrieblichen Rechnungswesens (Buchhaltung)

nachweist,

- cc) jeweils eine studienbegleitende Klausurarbeit von 60 Minuten Dauer in den Teilgebieten

- (1) Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre,
- (2) Produktion und Organisation,
- (3) Unternehmensführung und Marketing,
- (4) Investition und Finanzierung,
- (5) Internes und externes Rechnungswesen

des Gebiets „Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre“ mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden hat.

- c) Für jeden Kandidaten, der die Voraussetzungen nach Buchstabe b erfüllt, wird beim Promotionsausschuss ein Leistungspunktekonto und ein Maluspunktekonto eingerichtet. Nach Abschluss der Prüfungen des jeweiligen Semesters erhält der Student Auskunft über den Stand seiner Leistungspunkte und seiner Maluspunkte. Der Termin wird durch Anschlag bekannt gegeben.
- d) Die Vergabe von Leistungspunkten und Maluspunkten für studienbegleitende Klausurarbeiten zu Vorlesungen und Übungen sowie gegebenenfalls für studienbegleitende Leistungen im Rahmen von Proseminaren und Seminaren richtet sich nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. März 1996 (KWMBI II S. 723) in der jeweils geltenden Fassung. Nach dieser Prüfungsordnung richtet sich auch die Anmeldung zur Teilnahme an studienbegleitenden Klausurarbeiten, Proseminaren und Seminaren. Freiversuche können nicht geltend gemacht werden.
- e) Die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ist bestanden, wenn
 - (aa) das Leistungspunktekonto 12 Punkte und
 - (bb) das Maluspunktekonto nach Abschluss der Prüfungen des Semesters, in dem 12 Leistungspunkte angesammelt sind, nicht mehr als 3 Punkteaufweist.
- f) Die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre ist nicht bestanden, wenn der Kandidat 3 oder mehr Maluspunkte ansammelt, bevor 12

Leistungspunkte erreicht sind, oder wenn er die 12 Leistungspunkte nicht spätestens nach Abschluss der Prüfungen des 13. Semesters angesammelt hat. In diesen Fällen werden sämtliche nach Abschluss der Prüfungen des betreffenden Semesters angeschriebenen Maluspunkte gestrichen. Der Kandidat kann daraufhin die Versuche, 12 Leistungspunkte zu erwerben, innerhalb der Frist des § 11 Abs. 2 Satz 1 fortsetzen. Buchstabe e gilt entsprechend.

- g) Sammelt der Kandidat nochmals 2 oder mehr Maluspunkte an, bevor 12 Leistungspunkte erreicht sind, oder besteht er die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre nicht innerhalb der Frist des § 11 Abs. 2 Satz 1, werden sämtliche nach Abschluss der Prüfungen des betreffenden Semesters angeschriebenen Maluspunkte gestrichen. Der Kandidat kann die Versuche, 12 Leistungspunkte zu erwerben, innerhalb der Frist des § 11 Abs. 4 Satz 5 fortsetzen. Buchstabe e gilt entsprechend.
- h) Sammelt der Kandidat innerhalb der Frist des § 11 Abs. 4 Satz 5 nochmals einen oder mehr Maluspunkte an, bevor 12 Leistungspunkte erreicht sind, oder besteht er die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre nicht innerhalb der Frist des § 11 Abs. 4 Satz 5, ist die gesamte Magisterprüfung in der zu diesem Zeitpunkt gewählten Fächerkombination endgültig nicht bestanden und kann nicht mehr wiederholt werden.
- i) Abweichend von § 4 Abs. 6 Satz 1 muss bei der Anmeldung zur Magisterprüfung kein Hauptseminarschein im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre vorgelegt werden.
- j) Die Magisterprüfung ist als ganze bestanden, wenn
 - (aa) die Hausarbeit angenommen,
 - (bb) die Klausur und die mündliche Prüfung im Hauptfach bestanden ist,
 - (cc) die mündliche Prüfung im weiteren Nebenfach bestanden ist,
 - (dd) die Magisterprüfung im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre bestanden ist.
- k) Abweichend von § 11 Abs. 4 Satz 2 ist der Kandidat auf Antrag in jedem Fall zur zweiten Wiederholung von im Rahmen der ersten Wiederholung nicht bestandenen Prüfungsteilen zuzulassen.
- l) In die Gesamtnote der Magisterprüfung geht eine Fachnote für das Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit dem Gewicht einer mündlichen Prüfung ein. Die Fachnote ermittelt sich nach der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom 28. März 1996 (KWMBI II S. 723) in der jeweils geltenden Fassung.
- m) Eine Abwahl des Nebenfachs Betriebswirtschaftslehre ist im Hauptstudium nur bis zu der Anmeldung zur Magisterprüfung möglich; die Frist des § 5 Abs. 3 Satz 1

bleibt bei einer Abwahl dieses Nebenfaches unberührt.

10. Der im Nebenfach Rechtswissenschaften zu erwerbende Seminarschein ist einem Hauptseminarschein gleichwertig im Sinne von § 4 Abs. 6 Satz 1.

11. Für das Nebenfach Volkswirtschaftslehre der Volkswirtschaftlichen Fakultät gelten folgende Besonderheiten:

a) Das Nebenfachstudium gliedert sich in die volkswirtschaftlich relevanten Teile des wirtschaftswissenschaftlichen Grundstudiums und die volkswirtschaftlichen Lehrveranstaltungen des volkswirtschaftlichen Hauptstudiums.

b) ¹Die für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Grundstudiums umfassen folgende Veranstaltungen:

lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	SWS
1	Einführung in die VWL	V	2
2	VWL I (Mikro)	V+Ü	7-8
3	VWL II (Makro)	V+Ü	7-8
(V = Vorlesung, Ü = Übung, SWS = Semesterwochenstunden)			

²Die für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Grundstudiums sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die Klausuren zu allen drei Lehrveranstaltungen mit der Note ausreichend oder besser im Sinne des § 7 Abs. 5 bestanden worden sind.

c) ¹Die für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Hauptstudiums umfassen folgende Veranstaltungen:

lfd. Nr.	Lehrveranstaltung	Lehrveranstaltungsart	SWS	LP
4	AVWL I	V+Ü	5	4
5	AVWL II	V+Ü	5	4
6 u. 7	mindestens zwei VWL-Veranstaltungen aus dem Lehrangebot für das volkswirtschaftliche Studium nach Wahl des Studenten		mind. 4	8
(V = Vorlesung, Ü = Übung, SWS = Semesterwochenstunden, LP = Leistungspunkte)				

²Die Zulassung zu den Klausuren zu den für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Hauptstudiums setzt die erfolgreiche

Teilnahme an den Klausuren zu allen in Buchst. b. genannten Veranstaltungen sowie die bestandene Zwischenprüfung im Hauptfach des Magisterstudiums nach der Magister-ZwPO voraus.³ Dies ist bei Klausurantritt durch Vorlage der Leistungsscheine für die Klausuren zu den in Buchst. b. genannten Veranstaltungen und des Zwischenprüfungszeugnisses nach § 10 Abs. 5 Magister-ZwPO nachzuweisen.⁴ Die für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Hauptstudiums sind erfolgreich abgeschlossen, wenn die Klausuren zu allen vier Lehrveranstaltungen mit der Note ausreichend oder besser im Sinne des § 7 Abs. 5 bestanden worden sind.

- d) ¹Die in den Buchst. b. und c. vorgeschriebenen Klausuren werden jeweils zum Ende eines jeden Semesters geschrieben. ²Die näheren Modalitäten insbesondere der Anmeldung, Hörsaaleinteilung und Scheinabholung werden jeweils rechtzeitig durch Aushang beim Informations- und Servicecenter Wirtschaftswissenschaftliche Prüfungen (ISC), Ludwigstr. 28 Vgb./ Erdgeschoß bekannt gemacht. ³Über die Klausurergebnisse im Grundstudium stellt das ISC ein Zeugnis aus. ⁴Zum Abschluss der für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Hauptstudiums sind diese Leistungsscheine dem zuständigen Mitarbeiter im ISC vorzulegen, der auf dieser Basis ein Zeugnis ausstellt. ⁵Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der erfolgreich besuchten Veranstaltungen der für das Nebenfachstudium erforderlichen volkswirtschaftlich relevanten Teile des Hauptstudiums, die in den Klausuren zu diesen Veranstaltungen jeweils erworbenen Noten und die Gesamtnote. ⁶Die Gesamtnote errechnet sich als mit den erworbenen Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den vier Teilnoten, die in den Klausuren zu den in Buchst. c. genannten Veranstaltungen erzielt wurden. ⁷Dieses Zeugnis ist als Nachweis des erfolgreich absolvierten Nebenfachstudiums Volkswirtschaftslehre in der Geschäftsstelle des Promotionsausschusses für die Magisterstudiengänge (§ 3 Abs. 1 Satz 2) vorzulegen.